



Antrag

der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Kindergeldzuschlag und Wohngeld anstatt Hartz IV

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung, sich gegenüber der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit sowie in Schleswig-Holsteine gegenüber der Arbeitsagentur Nord, den ARGEN und den Kommunen für folgende Ziele einzusetzen:

- 1) Bei der Überprüfung einer vorrangigen Leistung von Kindergeldzuschlag und Wohngeld zur Vermeidung des Bezuges von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld müssen die ARGEN ihrer umfassenden Informationspflicht nachkommen. Sie haben die Bedarfsgemeinschaft bei der entsprechenden Antragstellung zu unterstützen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II auf Darlehensbasis zu gewähren, bis eine abschließende Antragsbearbeitung und Bescheidung aller beteiligten Stellen erfolgt ist.
- 2) Bei der Überprüfung einer vorrangigen Leistung von Kindergeldzuschlag und Wohngeld zur Vermeidung des Bezuges von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld muss den ARGEN ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, der in begründeten Einzelfällen abweichende Entscheidungen bei einer Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenzen um bis zu maximal 10 Prozent eröffnet.
- 3) Beim vorrangigen Bezug von Kindergeldzuschlag und Wohngeld zur Vermeidung der Abhängigkeit von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld muss sicher gestellt werden, dass sich die Einkommenssituation der Bedarfsgemeinschaft insgesamt gegenüber dem Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld II nicht verschlechtert. Soziale Ermäßigungen und Befreiungen für einkommens-

schwache Personen / Haushalte (z. B. GEZ - Gebühren, Kitagebühren, regionaler ÖPVN, Nutzung von Bibliotheken oder Sportangeboten etc.) müssen weiterhin in Anspruch genommen werden können.

- 4) Beim vorrangigen Bezug von Kindergeldzuschlag und Wohngeld zur Vermeidung der Abhängigkeit von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld muss sicher gestellt werden, dass flankierende Leistungsansprüche (z. B. Ausbildungsberatung und –vermittlung, Berufsvorbereitende Maßnahmen, einmalige Leistungen wie das „Schulstarterpaket“, Mehrbedarfe) erhalten bleiben.

Begründung:

Durch die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes wird die Handhabung des Sozialgesetzbuches II in den ARGEN zusätzlich verkompliziert. Die Nachrangigkeit von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld gegenüber Kindergeld, Kindergeldzuschlag und Wohngeld ist unstrittig. Sie führt aber aufgrund veränderter Einkommensgrenzen und Zahlbeträge beim Kindergeldzuschlag und Wohngeld zu einem erneuten Prüfaufwand und zu einer Zersplitterung der Zuständigkeiten zwischen ARGE, Familienkasse und Wohngeldstelle. Diese Situation ist für die Bedarfsgemeinschaften allein nicht handhabbar und wird durch restriktive Anweisungen der Bundesagentur für Arbeit verschärft. Familien, deren Kinder den Anspruch auf Arbeitslosengeld II / Sozialgeld verlieren, haben zum Teil trotz Kindergeld, Kindergeldzuschlag und anteiligem Wohngeld nicht mehr sondern weniger Geld zur Verfügung. Grund ist, dass andere soziale Ermäßigungen (z. B. die Befreiung von GEZ - Gebühren) an den Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld gekoppelt sind. Armut ist nicht allein deshalb beseitigt, weil eine Familie aus dem Bezug von Arbeitslosengelds II / Sozialgeld heraus fällt. Armut bleibt Armut, wenn das unzureichende Haushaltseinkommen gleich bleibt oder sinkt. Auch in diesen Fällen müssen ergänzende Leistungen und Ermäßigungen im Sinne einer umfassenden Armutsbekämpfung weiter gewährt werden können.

Angelika Birk
und Fraktion